

Satzung des Fördervereins der Astrid-Lindgren-Schule Sprachheilschule Groß-Gerau e.V.  
Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter Nr. VR51005

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule Sprachheilschule Groß-Gerau e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Groß-Gerau
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Förderverein bezweckt, die Lehrmittel und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende geldliche und sachliche Unterstützungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- (2) Der Förderverein organisiert ein Betreuungsangebot für Schulkinder an der Schule über die Schulzeiten hinaus zu fest vereinbarten Zeiten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Beitragspflichten**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.  
Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE90ALS00000521179 unter der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz jährlich zum 01.02. ein.
- (5) Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt und nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod
  - b) durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief bis spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
  - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
  - c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten
  - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Ladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per e-mail erfolgt. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden jeweils in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist vom Protokollanten und allen Mitgliedern des Vorstandes gem. §7 (6) der Satzung zu genehmigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der Sprachheilschule aufzubewahren. Auf Verlangen der Mitglieder können sie eingesehen werden.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden/ dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister der Schriftführerin/ dem Schriftführer und mindestens einer Beisitzerin/ einem Beisitzer.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die in §7 (2) genannten Vorstandsmitglieder. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

## **§ 9 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen**

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

## **§ 10 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks**

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Groß-Gerau e.V., Geschäftsstelle Postfach 14 21, 64504 Groß-Gerau, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendbildung zu verwenden hat.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.